

## **Schulergänzende Betreuung «Schülerhort Balgach»**

**Hortrichtlinien**  
(gültig ab 1. Juli 2026)



## Inhaltsverzeichnis

|                                                      |    |
|------------------------------------------------------|----|
| 1. Allgemeine Bestimmungen .....                     | 4  |
| 2. Aufnahmebedingungen.....                          | 4  |
| 3. Sozialpädagogische Grundsätze .....               | 5  |
| 4. Angebot .....                                     | 5  |
| 5. Tagesablauf.....                                  | 6  |
| 6. Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten ..... | 6  |
| 8. Betrieb .....                                     | 10 |
| 9. Qualitätssicherung .....                          | 12 |
| 10. Beschwerdemanagement.....                        | 13 |
| 11. Information und Auskunft.....                    | 13 |
| 12. Schlussbestimmungen .....                        | 13 |

Liebe Erziehungsberechtigte

Wenn Kinder ins schulpflichtige Alter kommen, beginnt für sie und für die Erziehungsberechtigten ein neuer und spannender Lebensabschnitt. Der Schülerhort Balgach erfüllt in dieser Situation eine wichtige schulergänzende Aufgabe. Während die Schule ein Ort des formalen Lernens ist, findet die Betreuung im Schülerhort vor, nach sowie zwischen den Bereichen Familie, Schule und anderen Tagesaktivitäten statt. Ihr Kind soll unterstützt werden bei der Verknüpfung der verschiedenen Bereiche und bei der Schaffung eines sozialen Netzes.

Der Schülerhort Balgach legt Wert auf eine situationsgerechte, transparente Kommunikation und auf gegenseitige Offenheit. Wir informieren Sie über alltägliche Themen des Kindes im Schülerhort und führen bei Bedarf Gespräche mit den Erziehungsberechtigten. Mit dieser Form der Zusammenarbeit soll eine optimale Betreuungsqualität für Ihr Kind gewährleistet sein.

Wir wünschen Ihrem Kind eine erlebnisreiche und bereichernde Zeit im Schülerhort und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Schulträger im Kanton St. Gallen sind ab dem 12. August 2024 gemäss Art. 19<sup>bis</sup> und 19<sup>ter</sup> des Volksschulgesetzes (abgekürzt VSG; [sGS 213.1]) verpflichtet, für die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung inklusive Mittagstisch anzubieten, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt. Das Angebot ist bei entsprechendem Bedarf von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr während der Schulwochen sowie während mindestens acht Wochen der Schulferien zur Verfügung zu stellen. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Schulträger oder die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten für das Betreuungsangebot verlangen.

Die Schulträger oder die politischen Gemeinden sind verpflichtet, ein Konzept zur Sicherstellung der Qualität in der schulergänzenden Betreuung zu erarbeiten (Art. 19ter Abs. 2 VSG).

Der Schülerhort Balgach ist ein Betrieb (im Sinne einer gemeinsamen Einrichtung) der Politischen Gemeinde Balgach in enger Zusammenarbeit mit der Primarschule Balgach. Die Zusammenarbeit ist mit einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Die Gemeinde Balgach ist bestrebt, ein bedarfsgerechtes und aufeinander abgestimmtes Angebot der schulergänzenden Kinderbetreuung anzubieten. Das Angebot liegt daher auch über den gesetzlichen Anforderungen. Erziehungsberechtigten soll damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden. Das Angebot soll jedoch kein Ersatz für Familien sein.

Eine Fachkommission bildet das oberste Leitungs-, Aufsichts-, Qualitätssicherungs- und Kontrollorgan des Schülerhortes. Die Fachkommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen resp. Vertretern des Gemeinderates sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Primarschulrates und der Schulleitung. Die Hortleitung nimmt mit beratender Funktion Einsitz in der Fachkommission. Bei Bedarf können externe Berater oder Beraterinnen beigezogen werden.

Die pädagogische Aufsicht des Schülerhortes obliegt der Primarschulgemeinde. Damit soll sichergestellt werden, dass die schulergänzende Kinderbetreuung den aktuellen pädagogischen Grundsätzen entspricht. Die sich daraus ergebenden Aufgaben sind an die Schulleitung und die Hortleitung delegiert.

Für die operative Leitung des Schülerhortes ist die Hortleitung zuständig. Die personelle sowie finanzielle Verantwortung obliegen der Politischen Gemeinde Balgach.

## 2. Aufnahmebedingungen

Der Schülerhort betreut Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der sechsten Klasse mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Balgach, unabhängig von Nationalität und Religion. Jugendliche der Oberstufe können am Mittagstisch teilnehmen.

Der Schülerhort wird politisch und konfessionell unabhängig geführt. Die Werterhaltung orientiert sich an derjenigen der kantonalen Volksschule. Von allen Beteiligten wird erwartet, sich den schulischen Werten, Traditionen und Bräuchen (Adventszeit, Fasnacht, Ostern, usw.) anzupassen.

Kinder mit besonderem Pflege- oder Betreuungsaufwand können nur nach vorheriger Abklärung mit der Hortleitung und der Zustimmung der Fachkommission aufgenommen werden.

### 3. Sozialpädagogische Grundsätze

Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit steht die ganzheitliche Förderung der Kinder bei der die persönlichen Ressourcen und der individuelle Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigt wird.

Wir bieten den Kindern im Schülerhort Stabilität und Sicherheit.

Wir leiten die Kinder zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung an und ermutigen sie zu eigenständigem wie verantwortungsvollem Handeln.

Wir begleiten und betreuen die Kinder und stärken das Selbstwertgefühl des Kindes durch eine wertschätzende und konstruktive Haltung.

Die Kinder erleben einen strukturierten Alltag in altersgemischten Gruppen. Dies fördert die Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten.

Die Auseinandersetzung in der Gruppe und die individuellen Erfahrungen prägen die persönliche Entwicklung der Kinder. Sie fördern deren sozialen Fähigkeiten wie Integration und Anpassung.

Wir akzeptieren keine körperliche und psychische Gewalt, ebenso keine Diskriminierung.

### 4. Angebot

#### a) Öffnungszeiten

Der Schülerhort ist während 39 Schulwochen und 9 Ferienwochen geöffnet. In der dritten und vierten Woche der Schulsommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr sind Betriebsferien. Während dieser Zeit bleibt der Schülerhort geschlossen.

An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, Weihnachtstag und Stephanstag) und an Brückentagen bleibt der Schülerhort geschlossen. Vor den genannten Feiertagen **schliesst der Schülerhort um 16.30 Uhr**. Wird das Kind abgeholt, müssen **die Erziehungsberechtigten bis spätestens 16.15 Uhr eintreffen**.

#### b) Betreuungsmodule während der Schulzeit

Der Schülerhort Balgach bietet während der regulären Schulzeit von Montag bis Freitag die folgenden Betreuungsmodule an:

|                      |          |                   |
|----------------------|----------|-------------------|
| Morgenbetreuung      | Modul 1  | 06.30 – 07.45 Uhr |
| Mittagsbetreuung     | Modul 2  | 11.30 – 13.30 Uhr |
| Nachmittagsbetreuung | Modul 3a | 13.00 – 16.00 Uhr |
| Nachmittagsbetreuung | Modul 3b | 15.30 – 18.30 Uhr |
| Halbtagesbetreuung   | Modul 4  | 13.00 – 18.30 Uhr |

Eine stundenweise Betreuung ist nur auf Anfrage möglich. Es besteht kein Anspruch darauf. Kindergartenkinder, welche die Morgenbetreuung in Anspruch nehmen, besuchen auch die erste Morgenlektion im Kindergarten.

#### c) Betreuung während den Schulferien

Der Schülerhort Balgach bietet während den Schulferien von Montag bis Freitag die folgenden Betreuungsmodule an:

|                                               |          |                   |
|-----------------------------------------------|----------|-------------------|
| Halbtagesbetreuung Vormittag                  | Modul 5a | 07.00 – 11.30 Uhr |
| Halbtagesbetreuung Vormittag mit Mittagstisch | Modul 5b | 07.00 – 13.30 Uhr |

|                                                |          |                   |
|------------------------------------------------|----------|-------------------|
| Halbtagesbetreuung Nachmittag mit Mittagstisch | Modul 6a | 11.30 – 18:00 Uhr |
| Halbtagesbetreuung Nachmittag                  | Modul 6b | 13.30 – 18:00 Uhr |
| Ganztagesbetreuung                             | Modul 7  | 07.00 – 18:00 Uhr |

Während der Schulferien wird teilweise ein spezielles Programm angeboten (z.B. Tagesausflüge).

## 5. Tagesablauf

Der Alltag im Schülerhort beinhaltet wiederkehrende Fixpunkte und Rituale, die den Kindern Vertrautheit und Orientierung geben. Im Schülerhort gibt es Regeln, die das Zusammenleben vereinfachen.

### a) Aktivitäten

Es kann aus einer Vielzahl von Aktivitäten ausgewählt werden: Spiel, Bewegung, Hausaufgaben erledigen, Ausruhen oder sich zurückziehen.

### b) Frühbetreuung

Die Kinder werden bis Schulbeginn betreut und nehmen das Frühstück vor Ort ein.

### c) Mittag

Die Kinder nehmen nach der Schule oder dem Kindergarten gemeinsam das Mittagessen ein. Die Mahlzeiten werden nach Möglichkeit vor Ort frisch zubereitet. Während der verbleibenden Mittagszeit sind die Kinder frei in der Wahl ihrer Aktivitäten.

### d) Nachmittag

Das Personal des Schülerhorts stellt sicher, dass jedes Kind rechtzeitig in die Schule bzw. in den Kindergarten geschickt wird. Die Betreuungspersonen gestalten mit den verbleibenden Kindern das Nachmittagsprogramm (freie Beschäftigung oder geführte Aktivitäten wie Basteln, Zeichnen, Spielplatzbesuch etc.). Bei guter Witterung finden Aktivitäten im Freien statt.

Nachdem die anderen Kinder wieder aus der Schule oder dem Kindergarten zurückgekehrt sind, wird gemeinsam ein «Zvieri» eingenommen. Im Anschluss daran können die Kinder in Absprache mit den Betreuungspersonen noch einmal ihre Aktivitäten wählen. Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben im Schülerhort, sofern keine anderen Abmachungen mit den Erziehungsberechtigten bestehen.

Ab ca. 17.00 Uhr werden die ersten Kinder abgeholt oder gehen, in Absprache mit der Hortleitung, alleine nach Hause. Wird das Kind abgeholt, müssen die Erziehungsberechtigten bis spätestens 18.15 Uhr eintreffen, damit noch ein Austausch mit dem Hortpersonal möglich ist. **Der Schülerhort schliesst um 18.30 Uhr.**

## 6. Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten

### a) Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Der Eintritt in den Schülerhort erfolgt in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres. Die Anmeldung muss schriftlich mit dem entsprechenden Anmeldeformular bis Ende Juni an die Hortleitung erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich. Das Anmeldeformular steht auf der Homepage der Primarschule Balgach zur Verfügung.

Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvertrag bei der Hortleitung eingetroffen ist.

Die Aufnahme erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Falls zum gewünschten Termin keine Plätze zur Verfügung stehen, wird in angemessener Frist eine Lösung angestrebt.

Ein Eintritt in den Schülerhort während des Schuljahres kann nach Absprache erfolgen. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 14 Tage.

Für Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind für das neue Schuljahr angemeldet haben, findet vor den Sommerferien ein Informationsabend statt. Bei dieser Gelegenheit können die Erziehungsberechtigten die Räumlichkeiten besichtigen, in denen das Kind zukünftig betreut wird. Zudem kann nach Eingang der Anmeldung ein Schnuppertermin für das Kind vereinbart werden. Diese Schnuppereinheit umfasst eine 1/4 -Tagesbetreuung und ist kostenlos.

#### **b) Betreuungsvertrag**

In einem persönlichen Erstgespräch zwischen der Hortleitung und den Erziehungsberechtigten werden die Details der Betreuung besprochen und die Formalitäten geregelt. Die Hortleitung weist auf Besonderheiten hin (Abmeldungen, Verrechnungsmodus, Kündigungsfristen, Fahrdienst etc.) und es werden die spezifischen Anforderungen des Kindes (wie z. B. Allergien/Unverträglichkeiten, Abholen etc.) geklärt.

Aufgrund der im Erstgespräch **vereinbarten, verbindlichen Platzierung** wird der Betreuungsvertrag ausgestellt. Dieser Vertrag enthält die Personalien des Kindes, die Betreuungseinheiten, die Tarfstufe, die Kosten der Betreuung sowie spezifische Anforderungen an die Betreuung.

#### **c) Spontanmeldungen**

Die spontane Nutzung der Tagesstrukturen ist in Absprache mit der Hortleitung möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung muss bis spätestens am Vortag 12.00 Uhr erfolgt sein. Die Verrechnung für angemeldete Kinder erfolgt in der entsprechenden Tarfstufe und für nicht regulär angemeldete Kinder mit der höchsten Tarfstufe.

#### **d) Betreuung während der Schulferien**

Der Schülerhort Balgach bietet in 9 von 13 Schulferienwochen eine Ganz- oder Halbtagesbetreuung an. Die Schulferienbetreuung wird anhand eines separaten Betreuungsvertrages gebucht. Die Anmeldung für die Betreuung während den Schulferien hat spätestens 3 Wochen vor Beginn der Schulferien bei der Hortleitung zu erfolgen. An Tagen mit Ausflügen ist nur die Ganztagesbetreuung möglich.

#### **e) Auflösung der Anmeldung**

Kommen Erziehungsberechtigte den vereinbarten Pflichten, insbesondere der Bezahlung ihres Beitrags nicht oder nur teilweise nach, werden sie gemahnt. Die Nicht-Bezahlung der Rechnung ist ein Ausschlussgrund.

#### **f) Ausschluss**

Der Ausschluss eines Kindes vom Schülerhort ist möglich, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist oder eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist.

Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Hortleitung. Es erfolgt keine Rückvergütung der bereits in Rechnung gestellten Kostenbeiträge.

#### **g) Probe- resp. Eingewöhnungszeit**

Das Team des Schülerhorts achtet darauf, dass sich neue Kinder gut zurechtfinden, den Zugang zur Gruppe finden, sich schnell einleben und im Schülerhort bald heimisch fühlen. Gerade aus diesem Grund ist die Eingewöhnungszeit für das Kind, die Erziehungsberechtigten und die Betreuungspersonen wichtig.

Der erste Monat gilt als Probezeit. Das Vertragsverhältnis kann während der Probezeit auf Ende des nächsten Tages aufgelöst werden. Die Kosten für die betreuten Einheiten werden in Rechnung gestellt.

#### **h) Kündigung**

Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des nachfolgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Hortleitung zu erfolgen. Während der Kündigungsfrist wird gemäss Betreuungsvertrag verrechnet, auch wenn der Platz nicht mehr beansprucht wird.

#### **i) Vertragsänderung: Unveränderte Anzahl der Betreuungseinheiten**

Wünsche für veränderte Betreuungszeiten, die keine zeitliche Reduktion bedeuten, sind jeweils so früh wie möglich mit der Hortleitung zu besprechen, mindestens jedoch 30 Tage im Voraus und schriftlich zu bestätigen. Nach Möglichkeit wird den Änderungswünschen auf den ersten Tag eines Kalendermonats entsprochen, dies ist jedoch abhängig vom Platzangebot.

#### **j) Vertragsänderung: Erhöhung der Betreuungseinheiten**

Wünsche für zusätzliche, fixe Betreuungseinheiten sind jeweils so früh wie möglich, mindestens jedoch 30 Tage im Voraus mit der Hortleitung zu besprechen und schriftlich zu bestätigen. Nach Möglichkeit wird den Änderungswünschen auf den ersten Tag eines Kalendermonats entsprochen, dies ist jedoch abhängig vom Platzangebot.

#### **k) Vertragsänderung: Reduktion der Betreuungseinheiten**

Bei Kündigung von einzelnen Betreuungsmodulen (Reduktion) gilt die übliche einmonatige Kündigungsfrist auf Ende des Nachfolgemonats. Dies gilt auch für das Modul Mittagstisch. Vertragsänderungen müssen der Hortleitung entsprechend früh schriftlich mitgeteilt werden.

#### **l) Adressänderungen**

Adressänderungen, neue Telefonnummern oder eMail-Adressen, Arbeitgeberwechsel oder Zivilstandswechsel müssen der Hortleitung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

#### **m) Versicherung**

Krankenkasse und Unfallversicherung für das betreute Kind sind Sache der Erziehungsberechtigten. Für von Kindern verursachte Schäden haften die Eltern. Aus diesem Grund wird das Abschliessen einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Der Schülerhort Balgach übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertsachen, Spielsachen und andere Gegenstände, die beschädigt werden oder verloren gehen. Für andere Vorfälle besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung.

#### **n) Verwendung von Fotos, Videos und Tonaufnahmen**

Für die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Jahresbericht, Homepage, Präsentationen, Prospekte etc.) verwendet der Schülerhort Balgach inkl. der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde sorgfältig ausgewählte Fotos aus dem Alltag mit den betreuten Kindern. Diese Bilder oder Videos werden ausschliesslich zu Illustrationszwecken verwendet und nicht an Drittpersonen weitergegeben. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird dazu das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.

## **7. Tarifordnung**

Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich gemäss der Tarifordnung des Schülerhorts Balgach an den Betreuungskosten. Die Kostenbeiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten erhoben. Die Abstufung erfolgt nach dem steuerbaren Einkommen der aktuellen Steuerveranlagung.

#### **a) Berechnungsgrundlage der Tarife**

Die Tarife der einzelnen Betreuungsmodule können der Tarifordnung des Schülerhorts Balgach entnommen werden. Das Tarifeinstufungsformular Schülerhort (auf der Homepage

der Primarschule wie der Politischen Gemeinde verfügbar) ist von den Erziehungsberechtigten auszufüllen und nach Bestätigung durch das Steueramt an den Schülerhort einzureichen.

Bei Zweielternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des berufstätigen Elternteils oder beider berufstätigen Elternteile gerechnet.

Bei Einelternfamilien, bei denen der betreuende Elternteil mit Dritten zusammenlebt (z. B. im Konkubinat, in Wohngemeinschaft), wird mit dem steuerbaren Einkommen des betreuenden Elternteils und der Partnerin / des Partners gerechnet.

Möchten Erziehungsberechtigte ihre finanzielle Situation gegenüber dem Schülerhort Balgach nicht offenlegen, wird der Maximaltarif verrechnet.

#### **b) Jährliche Überprüfung der Tarifeinstufung**

Die Tarifeinstufung wird jährlich im Juni automatisch überprüft und per 1. August angepasst, sofern auf dem Tarifeinstufungsformular nicht angekreuzt wurde, dass keine automatische Überprüfung gewünscht wird (siehe Formular Tarifeinstufung). Wenn Erziehungsberechtigte keine Überprüfung durch das Steueramt wünschen, werden sie im Juni aufgefordert, das Formular Tarifeinstufung eigenhändig bei der Steuerbehörde ausfüllen und unterzeichnen zu lassen und im Schülerhort abzugeben. Werden die Unterlagen nicht bis Ende Juli eingereicht, wird ab 1. August der Maximaltarif verrechnet.

#### **c) Missbrauch und Falschangaben**

Werden zur Berechnung der Beiträge der Erziehungsberechtigten unvollständige und/oder falsche Angaben gemacht, wird eine Nachforderung vorbehalten. Insbesondere ist eine rückwirkende Neueinstufung von bis zu fünf Jahren möglich, wenn aufgrund nachträglich bekannt gewordener Faktoren die frühere Einstufung sich als falsch erwies. Die Differenz zu den bereits in Rechnung gestellten Beiträgen wird innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

#### **d) Verrechnung der monatlichen Betreuungskosten**

Die Kosten für die Betreuungsmodule gemäss Betreuungsvertrag werden grundsätzlich monatlich in Rechnung gestellt.

#### **e) Geschwisterrabatt**

Besuchen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt den Schülerhort Balgach, wird für alle Kinder eine Tarifstufe tiefer in Rechnung gestellt.

#### **f) Verrechnung der Ferienbetreuung**

Die Ferienbetreuung erfolgt über eine separate Anmeldung. Während den Schulferien wird eine Ganztages-, Morgen- oder Nachmittagsbetreuung angeboten. Das Mittagessen ist im Tarif enthalten. Die Betreuungskosten werden gemäss Ferienanmeldung verrechnet, auch wenn das Kind die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann. An Tagen, an denen Ausflüge durchgeführt werden, kommt der Ganztagestarif zur Anwendung.

#### **g) Verrechnung bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall**

Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Unfall wird die erste Woche zu 100 % gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt. Erst wenn das Kind zwei volle Wochen wegen Krankheit oder Unfall den Schülerhort Balgach nicht besuchen kann, werden die vereinbarten Betreuungseinheiten ab der zweiten ärztlich begründeten Krankheits- oder Unfallwoche nicht verrechnet. Es wird in jedem Fall ein ärztliches Zeugnis benötigt, um die Reduktion zu gewähren (Bringschuld der Erziehungsberechtigten). Ohne ärztliches Zeugnis kann keine Reduktion gewährt werden.

#### **h) Verrechnung bei Schulanlässen, Klassenreisen etc.**

Abwesenheiten des Kindes, die schulisch begründet sind (z. B. Schulanlässe, Klassenreisen, Klassenlager, Sporttage, schulische Brückentage etc.) werden nicht verrechnet. Die Kinder

müssen so früh wie möglich, spätestens am Vorabend bis 17.00 Uhr, direkt bei der Hortleitung abgemeldet werden. Ohne Abmeldung werden die Betreuungseinheiten verrechnet. Zusätzlich beanspruchte Betreuungseinheiten, die schulisch bedingt sind (z. B. schulfrei wegen Lehrpersonenkonferenzen, Lehrpersonenausflug, Absenzen Lehrpersonen etc.) werden verrechnet.

#### **i) Verrechnung bei sonstigen Abwesenheiten wie bspw. Arztbesuche**

Bei kurzfristig planbaren Abwesenheiten wie bspw. Arztbesuche, Besuch von privaten Familienanlässen etc. erfolgt keine Verrechnung, sofern die Abmeldung mind. 14 Tage im Voraus erfolgte.

#### **j) Rechnungsstellung / Zahlung**

Die Fakturierung mit Rechnungsversand erfolgt jeweils bis Mitte des nachfolgenden Monats. Die auf der Rechnung vorgegebene Zahlungsfrist ist einzuhalten. Der Schülerhort Balgach behält sich vor, Mahngebühren zu erheben:

|                    |              |
|--------------------|--------------|
| Zahlungserinnerung | gebührenfrei |
| Erste Mahnung      | CHF 10.00    |
| Letzte Mahnung     | CHF 20.00    |

Bei Nichtbezahlung der Rechnungen nach der letzten Mahnung kann der Schülerhort Balgach die Betreuung bis zu Zahlung unterbrechen und/oder den Vertrag auflösen. Die Kosten gemäss Vertrag bleiben weiterhin geschuldet. Wird die Betreuung wieder aufgenommen, können Vorauszahlungen verlangt werden, um zukünftige Zahlungen sicherzustellen.

## **8. Betrieb**

#### **a) Personal**

Die Kinder werden durch pädagogisch ausgebildetes Fachpersonal betreut. Dieses wird durch pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

Die Personalplanung leitet sich aus der Nachfrage und dem Betreuungsverhältnis ab und orientiert sich an den Empfehlungen für schulergänzende Betreuung des Kantons St. Gallen.

Die Hortleitung ist für das Wohl der Kinder und die Organisation des Alltags im Schülerhort verantwortlich. Sie ist Ansprechperson für Erziehungsberechtigte, Schulleitung und Lehrerschaft. Die Hortleitung führt das Betreuungspersonal und sucht im Alltag mit allen Beteiligten Lösungen im Interesse des Kindes.

#### **b) Verpflegung**

Der Schülerhort Balgach bietet eine gesunde, saisongerechte, vollwertige und kindergerechte Verpflegung an. Die Kinder nehmen alle Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, «Zvieri») im Schülerhort ein. Mitgebrachte Esswaren sind nicht erwünscht.

Sämtliche Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen der Hortleitung gemeldet werden. Zusammen mit den Erziehungsberechtigten werden Möglichkeiten für geeignete Lösungen geprüft und gesucht. Auf Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird, wenn möglich, Rücksicht genommen.

#### **c) Räumlichkeiten**

Für den Schülerhort stehen geeignete Räume im ehemaligen Abwartshaus des Hallenbades zur Verfügung. Es liegt neben dem Eingang des Bades inmitten der Sportanlage Riet. Im Eingangsbereich (ehemalige Garage) für die Kinder befindet sich die Garderobe. Über einen kleinen Gang sind das Allerleizimmer und der Gumpiraum erreichbar. Der Gumpiraum ist mit Matten und Klettergerüst ausgestattet, im Allerleizimmer steht ein Tischfussballkasten zur Verfügung. Ausserdem lädt ein Sofa und diverse Bücher als Rückzugsmöglichkeit ein. Am Ende des Ganges im EG sind Waschmaschine/Tumbler untergebracht. Im Allerleizimmer ist

ein Zugang zum geschlossenen Kellerbereich mit Vorratsraum. Über die Treppe mit Treppenlift erreicht man das Mittelgeschoss mit dem offiziellen Hauseingang und eine halbe Etage höher dann das eigentliche Wohngeschoss. Ein Gang erschliesst sämtliche Zimmer des Geschosses. Ein Büro für die Hortleitung, ein Badezimmer mit Badewanne und WC, ein Spielraum mit diversen Angeboten und Spielplätzen, ein Bastelzimmer und ein Esszimmer mit zusätzlichem WC stehen den Kindern zur Verfügung. Durch das Esszimmer gelangt man in die Küche mit Balkon. Aus Platzgründen weicht man in das nahegelegene Foyer der Mehrzweckhalle aus. Ein Spielplatz direkt vor dem Haus, sowie die Angebote der angrenzenden Sportanlage können für Spiel und Bewegung ausserhalb genutzt werden. Dazu gehören ein Sandkasten und Spielhäuschen mit Bällen, Fahrzeugen, etc.

#### **d) Kleidung und private Gegenstände**

Die Kinder halten sich oft in der freien Natur auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung. Kleider und Schuhe können schmutzig werden. Die Erziehungsberechtigten sind daher aufgefordert, der Jahreszeit entsprechende Ersatzkleider mitzubringen. Im Schülerhort tragen die Kinder grundsätzlich Finken/Hausschuhe.

#### **e) Digitale Medien**

Smartphones, Smartwatches, Tablets und andere digitale Geräte sind nicht erwünscht und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hortleitung oder der Betreuungsperson genutzt werden (bspw. für die Erledigung von Hausaufgaben oder wenn in Notfällen die Erziehungsberechtigten erreicht werden müssen). Diese Geräte müssen grundsätzlich beim Betreten des Schülerhorts dem Betreuungspersonal abgegeben werden. Bei Missachten dieser Regeln wird das Gerät eingezogen und erst wieder beim regulären Verlassen des Schülerhorts ausgehändigt. Bei missbräuchlichem Gebrauch werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert und von der Hortleitung zu einem Gespräch eingeladen.

#### **f) Gesundheitsvorsorge, Krankheit, Unfall**

Im Interesse und zum Wohl des Kindes sowie auch der übrigen Kinder werden im Schülerhort Balgach keine kranken oder mit ansteckenden Krankheiten Kinder betreut.

Erkrankt oder verunfallt ein Kind während des Tages, ergreift das Betreuungspersonal die erforderlichen Massnahmen anhand des Notfallkonzeptes und informiert die Erziehungsberechtigten oder die gemeldete Kontaktperson. Das Kind wird betreut bis es abgeholt werden kann.

Das Betreuungspersonal besucht in regelmässigen Abständen Kurse in Erst-Hilfe-Massnahmen, die speziell auf die Altersgruppe «Schulkinder» ausgerichtet sind.

**Pandemie:** Bei Pandemien oder Epidemien wird die Betreuung gemäss den Schutzkonzepten, Empfehlungen oder Weisungen des BAG bzw. des Kantons St. Gallen umgesetzt. Es können spezielle Regelungen in Kraft treten, die eingehalten und umgesetzt werden müssen. Die Eltern werden im Voraus darüber informiert.

**Masern/Mumps:** Das Epidemie-Gesetz sieht ein gesondertes Vorgehen bei Masern- und Mumpsfällen vor. Das Vorgehen wird anhand des Konzeptes «Verhalten bei Masern/Mumps» definiert.

**Zecken:** Für die Zeckenkontrolle am Abend sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Das Betreuungspersonal informiert, falls sich die Kinder im Wald aufgehalten haben.

**Sonnenbrand:** Das Eincremen wird von der Gruppe übernommen. Der Schülerhort Balgach behält sich vor, verschiedene Marken von Sonnencreme zu verwenden. Falls das Kind eine spezielle Creme benötigen sollte, ist diese beschriftet dem Betreuungspersonal abzugeben.

**Medikamentenabgabe:** Medikamente werden den Kindern nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und gemäss deren schriftlichen Instruktionen verabreicht.

#### **g) Schulweg / Heimkehr / Wegbegleitung**

Grundsätzlich bewältigen die Kinder den Schulweg sowie den Weg zu und vom Schülerhort selbständig. Der Weg zu und vom Schülerhort nach Hause ist dabei gleichgestellt wie der Schulweg und liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Für den Schulweg übernehmen die Erziehungsberechtigten jegliche Haftung. Für die Sicherheit auf dem Weg vom Ort der schulergänzenden Tagesbetreuung in die Schule/Kindergarten und zurück ist der Schulträger verantwortlich.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder mit dem Weg vom Kindergarten zum Schülerhort rechtzeitig vertraut zu machen. Bei Kindern im ersten Jahr des Kindergartenbesuchs wird bei Bedarf ab Erst-Semesterbeginn bis zu den Herbstferien eine Schulwegbegleitung zwischen Kindergarten und Schülerhort organisiert.

Die Verantwortung für weitere Wege, wie z. B. zu Geburtstagsfeiern, Musikunterricht oder zu anderen Freizeitaktivitäten liegt ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Erziehungsberechtigten.

Mit einer schriftlichen Entlastung können Erziehungsberechtigte ihre Kinder ab der 4. Klasse von der Anwesenheitspflicht entbinden (z. B. Benützung des Fussballfeldes ab 12.45 Uhr).

Für die Benutzung eines Fahrrades sind die Bedingungen der Primarschule Balgach verbindlich. Kindern mit vielen Betreuungseinheiten kann, mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten, das Benützen eines altersgerechten «Fahrzeugs» gestattet werden.

Der Schülerhort schliesst am Abend um 18.30 Uhr. Wird das Kind abgeholt, müssen die Erziehungsberechtigten **spätestens um 18.15 Uhr eintreffen**. Bei mehrfacher zu später Abholung behält sich der Schülerhort Balgach das Recht vor, eine Aufwandentschädigung zu verrechnen. Das Vorgehen ist wie folgt: Bei einer ersten Abholung nach 18.30 Uhr werden die Eltern auf das Versehen hingewiesen; es wird noch keine Aufwandentschädigung verlangt. Anschliessend werden für jede zu späte Abholung CHF 30.00 pro Viertelstunde in Rechnung gestellt.

Kinder dürfen nur von den Erziehungsberechtigten oder von bevollmächtigten Personen abgeholt werden, was dementsprechend im Betreuungsvertrag vermerkt ist. Dies dient der Sicherheit des Kindes.

#### **h) Hausaufgaben**

Das Betreuungspersonal hält die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Es sorgt für eine angemessene Lernatmosphäre beim Lernen. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

#### **i) Regelungen / Hausordnung**

Der Schülerhort untersteht den Regelungen der Fachkommission. Betriebsinterne Hausordnungen sind integrierter Bestandteil der Hortrichtlinien des Schülerhorts.

## **9. Qualitätssicherung**

Zur Gewährleistung einer konstanten und professionellen Betreuung stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

#### **Betreuung im Schülerhort**

- Monatliche Teamsitzung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Intervention mit Fallbesprechungen; Arbeitsbesprechung in der jeweiligen Gruppe
- Strukturierte Einzelgespräche und Jahresgespräche mit Erziehungsberechtigten
- Regelmässige Eltern- und Kinderbefragungen

- Verhaltenskodex zum Schutz der betreuten Kinder vor Grenzverletzungen
- Jährliche Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarung zwecks Optimierung der pädagogischen Arbeit und zur Förderung der Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Laufende interne/externe Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch Lesen von Fachliteratur

#### ***Zusammenarbeit des Schülerhorts mit der Primarschule / der Fachkommission***

- Monatliche Visitation des Schülerhorts durch den Präsidenten der Fachkommission Schülerhort und der Schulleitung inkl. Protokollierung
- Bedarfsorientierte Fallbesprechungen mit der Schulleitung oder der Schulsozialarbeit unter Wahrung der Schweigepflicht
- Vierteljährliche Sitzungen der Fachkommission und Austausch mit der Hortleitung inkl. Protokollierung

## **10. Beschwerdemanagement**

Beschwerden im Schülerhort Balgach können von Erziehungsberechtigten, Kindern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Form von Kritik und Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen geäußert werden. Ziel des Beschwerdemanagements ist es, Lösungen zu finden, die alle mittragen können und die die Zufriedenheit (wieder)herstellen können.

Der Schülerhort Balgach versteht Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung der Arbeit. Dies bedingt partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance betrachten.

Weitergehende Beschwerden können schriftlich oder mündlich an das Präsidium der Fachkommission Schülerhort oder direkt an das Gemeindepräsidium gerichtet werden.

## **11. Verschwiegenheit und Datenschutz**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, jederzeit absolute Verschwiegenheit bezüglich des Wissens über die betreuten Kinder, deren Erziehungsberechtigten und Angehörigen zu wahren.

Alle Daten werden vertraulich behandelt. Ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten werden keine Daten an Dritte weitergeleitet. Diese Regelung gilt auch nach Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters und nach Auflösung eines Betreuungsverhältnisses.

## **12. Information und Auskunft**

Schülerhort Balgach  
Tel. 071 726 77 97  
e-Mail: [schuelerhort@psbalgach.ch](mailto:schuelerhort@psbalgach.ch)

## **13. Schlussbestimmungen**

Diese Hortrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach mit Beschluss vom 1. Juni 2026 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2025.